

Liebe Mitglieder und Freunde des Instituts für Konfliktforschung,

liebe SymposiumsteilnehmerInnen und Gäste,

zum 51. Symposium hier

ein herzliches Willkommen in Maria Laach!

Ein Jugendlicher ist nach § 3 JGG strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Wie bei den Schuldfähigkeitsbestimmungen ist die Verantwortungsreife hinsichtlich einer bestimmten Tat festzustellen, also nicht im Sinne einer entwicklungspsychologisch zu definierenden Allgemeinverfassung. Analogien zu den §§ 20, 21 StGB ergeben sich auch bezüglich der Aufteilung der Bestimmung in psychische Merkmale (sittliche und geistige Reife) und normative Merkmale (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit). Der normativen Entscheidung, die der Richter zu treffen hat, kommt bei dieser Bestimmung eher größere Bedeutung zu, weil eine empirisch begründete Beurteilung von „Reife“ noch schlechter zu treffen ist als die von „Krankheit“. Zu Recht bemerkt Eisenberg (2012), dass der Begriff dieser Reife einer soziokulturell abhängigen Konvention entspricht; er sei ideologiebefrachtet, am Idealfall orientiert und weder mess- noch berechenbar.

Die vom Gesetzgeber festgelegte Altersgrenze ist willkürlich, der 14. Geburtstag markiert weder biologisch noch entwicklungspsychologisch den Eintritt in eine neue Lebensphase und auch nur noch selten in sozialer Hinsicht. Die europäischen Länder zeigen bei der Schwellenfestsetzung zur bedingten Strafmündigkeit aber eine große Varianz.

Eigentlich bleiben für die Anwendung des § 3 JGG nur Fälle, bei denen eine Extremsituation eine altersgemäße Sozialisation unmöglich machte, also etwa eine langdauernde soziale Isolierung, die trotz normaler intellektueller Begabung eine ethisch-moralische Begriffsbildung verhinderte, wenn Erfahrungen sozialer Missbilligung bestimmter Verhaltensweisen aus dem Lebensumfeld ausblieben.

Ähnlich wie beim § 3 JGG waren forensische Psychologie und forensische Psychiatrie bemüht, Kriterien für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gemäß § 105 JGG zu erarbeiten, auch wenn es für diese Anwendung weder eine klare Definition der sittlichen und geistigen Reife noch verlässliche Kriterien gibt.

Der erst 1953 in das Gesetz gekommene § 105 JGG konnte damals in besonderem Maße Fortschrittlichkeit für sich beanspruchen, da er der Erkenntnis Rechnung trug, dass viele Täter, die die 18-Jahre-Grenze bereits überschritten hatten, noch „unreif“ waren, und er einen differenzierteren Umgang mit ihnen ermöglichte.

Mehr als 80 Jahre Praxis mit der Bestimmung zeigt jedoch keine Sicherheit darüber, in welche Richtung die Differenzierung zu gehen hat: Bedeutet die Feststellung mangelhafter Reife, dass man alle Anstrengungen zu unternehmen hat, volle Reife herbeizuführen, um damit weitere Kriminalität zu verhindern, oder legt Kriminalität, die Ergebnis einer nicht altersbedingten Entwicklung ist, größte Zurückhaltung mit allen Maßnahmen nahe, um eine ohnehin zu erwartende Weiterentwicklung nicht zu stören? Die sich daraus ergebende weitere Frage ist, welche Konsequenzen für diejenigen Heranwachsenden zu ziehen sind, deren Entwicklung altersentsprechend ist: Gelten sie als stärker betreuungsbedürftig oder werden sie als bereits verfestigte Kriminelle abgeschrieben?

Regionale Vergleiche haben gezeigt, dass das unterschiedliche Verständnis eine stark variierende Anwendung des § 105 Abs. 1 JGG nach sich gezogen hat (Eisenberg 2012). Insgesamt besteht jedoch der Trend, die Bestimmung zunehmend häufiger anzuwenden: 1954, kurz nach Einführung des § 105 JGG, kam er in ca. 1/5 der infrage kommenden Fälle zur Anwendung, 2009 wurden 65,2 % der Heranwachsenden als Jugendliche verurteilt, wobei die Häufigkeit der Anwendung der Bestimmung mit der Schwere der Straftat zunahm.

Für die Anwendung des § 105 JGG wurden 1954 auf einer Arbeitstagung von Psychologen, Psychiatern und Juristen Kriterien vorgeschlagen, die als „Marburger Richtlinien“ bekannt geworden sind (Villinger 1955) und von Esser et al. (1991) für praktische Zwecke konkretisiert und operationalisiert wurden. Sie umfassen:

- Realistische Lebensplanung versus Leben im Augenblick (bezogen sowohl auf die Berufswahl als auch die Planung von Partnerschaft und/oder Familie)
- Eigenständigkeit gegenüber den Eltern versus starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit
- Eigenständigkeit gegenüber der Peer-Gruppe und dem Partner versus starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit
- Ernsthafte versus spielerische Einstellung gegenüber Arbeit und Schule
- Äußerer Eindruck

- Realistische Alltagsbewältigung versus Tagträumen, abenteuerliches Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen
- Gleichaltrige versus jüngere Freunde
- Bindungsfähigkeit versus Oberflächlichkeit in den mitmenschlichen Beziehungen oder Bindungsschwäche
- Integration von Eros und Sexus
- Konsistente berechenbare Stimmungslage versus heftige Stimmungswechsel aus geringfügigem Anlass

Nach diesen Richtlinien ist ein Heranwachsender einem Jugendlichen gleichzustellen, wenn er u. a. folgende Züge vermissen lässt: Fähigkeit zu selbstständigem Urteilen und Entscheiden; Fähigkeit, Gefühlsurteile rational zu unterbauen; ernsthafte Einstellung zur Arbeit. Als charakteristisch jugendtümliche Züge werden u. a. genannt: ungenügende Ausformung der Persönlichkeit, naiv-vertrauensseliges Verhalten, Leben im Augenblick, spielerische Einstellung zur Arbeit, Hang zu abenteuerlichem Handeln.

Die „Marburger Richtlinien“ sind vielfältiger Kritik begegnet. Es bedarf kaum einer Erläuterung, dass die vorgeschlagenen Kriterien zum Teil einen weiten Definitions- und Interpretationsspielraum zulassen, zum Teil einer zeitgemäßen psychopathologischen Diagnostik entbehren (Häßler 2003). Die Begriffe sind zudem auch auf hochgradig gestörte Persönlichkeiten anwendbar, deren charakterliche Abweichung nicht als Entwicklungsrückstand aufzufassen ist. Bei der Begutachtung von Ausländern ist zu berücksichtigen, dass sozioökonomische und ethnisch-kulturelle Besonderheiten bestimmter Personengruppen keine ausreichende Berücksichtigung finden (Toker 1999).

Der Bundesgerichtshof hat schließlich darauf abgehoben, dass der § 105 JGG auf Persönlichkeiten ziele, in denen die „Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind“ (BGHSt 12, 116). Damit werden jedoch keine objektiven Kriterien angeboten, ebenso wenig wie mit Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen (BGH Beschl. v. 25.09.2007 – 5 StR 375/07). Es bleibt letztlich dem Ermessen überlassen, wofür man sich entscheidet.

Der § 105 JGG wäre mit größerer Befriedigung zu handhaben, wenn in den Fällen, in denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld unerlässlich ist, aus dieser Entscheidung aber angemessene Maßnahmen folgen würden.

Gemessen am Präventionsgedanken hat es wenig Sinn, im Verfahren größte Anstrengungen darauf zu verwenden, zu einer maximalen Differenzierung zu kommen, wenn die anschließend im Vollzug zum Zuge kommende Differenzierung unbedeutend ist. Die Jugendstrafanstalten, daran hat die Umbenennung nichts geändert, sind Gefängnisse. Jugendliche und Heranwachsende, die eine Jugendstrafe erhalten, werden den spezifischen Einflüssen der Gefängnis-Subkultur ausgesetzt, was die Übernahme eines Normen- und Wertsystems bedeutet, welches künftige Kriminalität selbstverständlicher macht.

Um zu einer angemessenen Differenzierung zu kommen, ist eine gewissenhafte Diagnostik unerlässlich. Im Jugendstrafverfahren werden allerdings keineswegs immer Sachverständige herangezogen. Verhängnisvoll kann es sein, wenn die schwere Persönlichkeitsstörung eines gefährlichen Sexualtäters nicht erkannt wird und seine Delikte lediglich als Symptome fehlender Reife und pubertärer Gehemmtheit interpretiert werden. Die Gestörtheit wird bei dieser Tätergruppe meist schon vor Erreichen des 19. Lebensjahres manifest, sodass das Jugendrecht auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 105 JGG zur Anwendung kommt.

Die nach Einzeluntersuchungen um 60 % und höher liegenden Rückfallquoten nach Entlassung aus Jugendstrafanstalten sprechen nicht für einen positiven Einfluss des Vollzugs, auch wenn neben der Normbestätigung ein auf Befähigung zum Legalverhalten gerichtetes Erziehungsziel als Grundlage des Jugendstrafrechts fortbesteht. Es ist zweifelhaft, ob die nach einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung erlassenen Länderjugendstrafvollzugsgesetze geeignet sind die Rückfallquoten zu reduzieren, solange keine verbindlichen Behandlungsstandards durchgesetzt werden.

Wichtig ist aus meiner Sicht, bei der Beurteilung der Altersgruppe mit der stärksten Kriminalitätsbelastung – den 16- bis 24-Jährigen – sich einer Optik zu bedienen, die für die Betroffenen größere Chancen bietet, das Angemessene geschehen zu lassen. Gemeint ist damit, dass regelmäßig der Versuch gemacht werden müsste, diejenigen Täter herauszufiltern, für die nach aller Wahrscheinlichkeit die kriminellen Handlungen lediglich episodische Bedeutung hatten. Bei ihnen kann erwartet werden, dass sich die Neigung zu strafbaren Handlungen mit dem Eintritt in eine andere Lebensphase erledigt, und es kommt eigentlich für die reagierenden Instanzen sozialer Kontrolle nur darauf an, möglichst wenig zu schaden. Wohlgemeinte Erziehungsmaßnahmen könnten schon zu viel sein. Auf der anderen Seite sollten jedoch diejenigen Täter identifiziert werden, die im Begriff sind, eine langdauernde kriminelle Karriere anzutreten, um ihnen das Angebot intensiver Betreuung machen zu können.

Primitiv-populistischen Forderungen nach frühen und harten Sanktionen muss anhand rückfallstatistischer Befunde entgegengehalten werden, dass dort, wo früh und hart sanktionierend eingestiegen wird, der Rückfall nicht verhindert wird, sondern Sanktionskarrieren forciert werden.

Insgesamt ist bei der Beurteilung des Reifegrades von Heranwachsenden im Sinne von § 105 JGG die Zunahme der Anwendung der Bestimmung zu begrüßen, wenn man davon ausgeht, dass strafrechtliche Reaktionen möglichst keinen zusätzlichen Schaden anrichten sollen. Eine Verurteilung nach dem Jugendrecht ist mit einer geringeren Stigmatisierung verbunden als die Verurteilung nach Erwachsenenrecht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich im Jugendstrafvollzug im Allgemeinen weitaus bessere Betreuungsansätze finden als in den Justizvollzugsanstalten für Erwachsene, selbst wenn die Praxis des Jugendvollzugs keineswegs befriedigend ist.

Der Jugendvollzug sollte, wie in einigen Anstalten bereits praktiziert, alle Anstrengungen darauf richten, psychisch gestörte Täter frühzeitig zu identifizieren und ihnen spezielle therapeutische Angebote zu machen, damit ihnen eine vieljährige kriminelle Karriere erspart bleibt.

Ich freue mich nun auf die Vorträge und insbesondere auch auf die Diskussionen, die die von mir kursorisch angesprochenen Punkte wahrscheinlich vertiefen werden, und übergebe das Wort an unseren wissenschaftlichen Leiter Professor Helmut Pollähne.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!